

Haupt * R E C E S S,

De dato Düßeldorff den 5. ten Novembris 1672.

W In Gottes Gnaden
Wir Philipp Wilhelm/ Pfaltzgraff bey
Rhein in Beyern/ zu Göllich/ Glebe und
Berg Herzog/ Graff zu Beldenz/ Sponheimb/ der Marck/
Ravensperg/ und Mörß/ Herz zu Ravenstein/ 2c.

B Ekennen hiemit / und thuen kund Mäiniglichem/Nachdem ei-
ne Zeithero wider gewisse Unsere Landts- Fürstliche Verord-
nungen Unsere Göllich- und Bergische Landt- Stände von Rit-
terschafft und Stätten bey dem Kayserlichen Reichs Hoff- Rath
verschiedene Klagten schriftlich angebracht / Wir aber solchen
gänzlich widersprochen / und deswegen in einen rechtlichen Proceß nie-
mahlen gehohlet / noch Uns damit impliciret / sondern dargegen ex
Aurea Bulla Caroli IV. auß denen hinnach- gefolgeten vielen allgemei-
nen Reichs- Satzungen / unterschiedlichen ändtlich beschwornen Kay-
serlichen Wahl- Capitulationen / bevorab auß dem Münster- und Os-
nabruggischen Frieden- Schluß / und mehr anderen Unseren alhie-
sigen Regierungs Actis und Landt- Täg- Handlungen Schrift- und
Mündlich remonstriren / und außläuteren lassen / auß was in angezo-
genen sambtlichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Völkter
und gemeinen beschriebten Rechten / ja in der natürlichen Billigkeit
selbsten gegründten Ursachen alle Hohe Landts- Fürstl. Jura, Regalia
und Territorial gerechtfame durchgehent / nichts außgeschieden / Uns
dem Regierenden Erb- und Landts- Fürsten in beyde Unseren Her-
zogthumben Göllich und Berg so wohl und nicht weniger / als allen
anderen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs unverneinlich com-
petiren / und Wir in selbiger Hoher Landts- Fürstlicher Jurium frehem
Exercitio von niemandten / wer der auch seye / gegen obgemeldte auß
Reichs- Deputations- und Friedens- Tügen mit Chur- Fürsten und
Ständen des Heiligen Römischen Reichs à saeculis ins gesambt ver-
gleichene / und außgerichtete heylsame Reichs- Gesetz mögen beein-
trächtiget werden / und daher Wir nicht allein Uns selbstnen wider ei-
nem jeden nach besten Vermögen bey Unseren Hohen Landts- Fürst-
lichen Gerechtigkeiten / Dignitäten und Würden handzuhaben / son-
dern auch durch Frieden- Schluß- mässige Bündnissen / und alle ande-
re in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manuteni-
ren befuegt / auch Ihre Röm. Kayserl. Maj. das ganze Römische
Reich / und beyde compaciscirende Cronen Uns darüber zu garanti-
ren verbunden seynd / und Wir also Unsere Hohe Landts- Fürstliche
Jura, und was denselben in ein- und anderen anlechte / vor Uns und
Unsere Posterität festiglich behaupten wollen und werden : Als haben
Wir Uns entschlossen / wie folgt.

Ersilichen / damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige alte
Respective gnädigst- und unterthänigstes Vertrauen wider restabili-
ret werde / thun Wir alles dasjenige / was auß Unserer Göllich- und
Bergischer Landt- Ständen von Ritterschafft und Stätten bey dem
Kayserl. Reichs Hoff- Rath / und sonstnen münd- und schriftlich ange-
brachten Klagten / Unserem Hohen Landts- Fürstlichem Respect und
Competirenden Juribus zuwider gereicht / und Wir daher eine ernst-
liche

N: 591

liche Andung darauß vorzunehmen wohlbefuegt gewesen wären /
 auff unterthänigste Intercession Unserer getrewen Råthen / und Un-
 serer Landt . Ständen gethane gehorsambste Submission , in dieser
 gnädigster Zuversicht / daß sie sich dergleichen inskünfftig enthalten
 werden / auß Landts . Fürst . Väterlicher Milde in Vergeß stellen /
 und wollen ihnen Unsern Landt . Ständen nit weniger inskünfftig
 als hiebevör alle Landts . Fürst . Väterliche Liebe und Treu gnädigst
 bezeigen / dieselb in Unseren Landts . Fürstlichen Hulden und Schutz
 erhalten / und Sie bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu
 Gütlich / Cleve und Berg zc. rechtmässig erlangten Privilegien / Frey-
 heiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / altem Herkommen und guten
 Gewohnheiten / auch was auß Unsers Herren Vattern Hochsehl. An-
 denckens in Anno 1649. den 15. Septembris ertheilter gnädigster Re-
 solution in hinnachfolgenden Articulen ihnen Unsern Landt . Ständen
 weiters zum Besten expressè fürsehen / concedirt / und confirmirt / gnä-
 digst manuteniren / und dargegen in keine Wege beschwären lassen.

Landts
 Stände
 bey ihren
 Privilegien
 zu manute-
 niren / item
 bey dem Ver-
 gleich de
 Anno 1649

Zum andern / weilien Unsere liebe getrewe Landt . Stände von
 Ritterchafft und Stätten beyder Unser Herzog . Thumben Gütlich
 und Berg bey ihren Zusammenkünfften auff offenen von Uns auß-
 geschriebenen Landt . Tågen / auch Deputationen in ihren Delibera-
 tionibus mit dirigiren / votiren / concludiren unter sich gern desto freyer
 und sicherer seyn möchten ; So haben Wir denselben ein gewisses Ju-
 ramentum taciturnitatis folgenden Inhalts : Ich N. N. schwäre zu
 Gott / daß bey gegemwärtigem Landt . Tågen ber die in der Landt . Tågs Pro-
 position begriffene / und andere zum Landt . Tåg gehörige Materien nach mei-
 nem besten Wissen / Gewissen / und Verstandnuß / wie es einem getre-
 wen Patrioten gebühret / respectivè dirigiren / votiren / und concludiren /
 und was demnach votirt / und concludirt worden / nicht offenbahren
 will / schrift . noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder ge-
 schehen möchte / dadurch das jenig / wie obgemeldt / offenbahret wer-
 den könnte. Was mir alhier vorgehalten / und ich woll verstanden habe /
 dem will ich also trewlich nachkommen / so wahr mir Gott helffe und sein
 Heilig Evangelium , zc. mit dem Geding gnädigst gewilliget / daß sie
 sich desselben und keines anderen in ihren auff offenen von Uns dem Landts .
 Fürsten außgeschriebenen Landt . Tågen und Deputationen / wie auch
 in den Particular Zusammenkünfften / derenthalt bey dem hinnachste-
 henden siebendem Articulo statuir wird / von nun an und zu ewigen Zei-
 ten bedienen mögen / getrewlich und ohne Gefahrde.

Juramen-
 tum taciturni-
 tatis.

Drittens / damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzog .
 Thumben Gütlich und Berg publicirtes Landts . Fürstliches Descrip-
 tions - Edict , so viel noch nicht geschehen / desto fürdersamer vollzogen
 werde / haben Wir gnädigst verordnet / daß mit dessen weiterer völli-
 ger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Descrip-
 tions Edict
 de Anno
 1670 bes
 treffend.

Erstlich wollen Wir die Adliche Sitz / welche auff Frey Adeli-
 chein unschätzbahrem Grundt erbarvet / auch mit Unserem und Unser
 Landt . Ständen Consens dem Ritter . Zettul einverleibt seynd / und
 anjehowürcklich zu Landt . Tågen beschrieben werden / oder in Krafft
 erst gedachten Ritter . Zettuls beschrieben werden sollen / bey dem er-
 langten Rechten / daß man davon zu Landt . Tågen erscheinen mö-
 ge / unverbinderlich lassen : Auch sollen fürs ander nicht allein die zu
 gemeldten Sitzen gehörige / sondern auch alle andere Güter / so Anno
 1596. von Steuern und Auflagen / auch Gewinn und Gewerb frey
 gewesen / und annoch seyndt / nicht : alle andere Geist . Ade-
 liche Frey . und Lehn . Güter aber / welche auff Gewinn und Ge-
 werb Anno 1596. und folgendes angeschlagen (unerachtet Wir nit ge-
 meint / dieselbe / wann sie von den Proprietariis auff ihre Kösten Verlag /

Adliche
 Sitz bes
 treffend.

Adliche
 Güter / so
 dem Ge-
 winn und
 Gewerb
 nicht un-
 terworffen
 betreffend.

Geistliche Lehen und freye Güter / so dem Gewinn und Gewerben unterworfen betrefsend.

Schatz und steuerbare Güter betrefsend.

Den Colle-Stationen-Processen zwischen Ritter- schafft und Stätten betreffend.

Die Recti- fication deren Landes- Matricul betreffend.

Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leuthe ohne Verschlag/ Collusion und Verdunkelung / wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könnte oder möchte / darunter doch die Halff-Leuthe nicht zuverstehen/ gebawet werden / worüber die Proprietarii und die auff dem Guth bestellte Leuthe auff jedes Erfordern jederzeit einen And aufzuschwären schuldig seyn sollen / in Gewinn und Gewerben Anschlag bringen zulassen) ohne Verenderung ihrer voriger Natur describirt werden. Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Güter schatzbar gewesen / dieselbe sollen sine ulla exceptione schatzbar verbleiben / Und wollen Wir gnädigst / das alle Adelichen und Bürgerlichen Standts sine respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn Unseren darzu verordneten Commissariis die schatzbare / wie auch die dem Gewinn und Gewerben unterworfenen Güter / und was / auch wie viel an Morgen Zahl zu den Adelichen Sizen und freyen Gütern nach dem Jahr 1596. acquiriret/ und von was Natur, Qualität/ und Freyheit selbiges acquiratum seye / specificè zu offenbahren / welches alsdann den Unterthanen in den Benachbahrten und anderen umligenden Derteren zu dem End zu publiciren / wan jemand anzeigen und gründlich erweisen würde / das entweder alle vor frey angegebene / oder theils darunter unfrey / und schatzbare Güter wären/ oder sonst mehrere steuerbare Güter acquirirt/ als angezeigt worden/ das auff solchem Fall das jenig/ so hinterhalten und verschwiegen / Uns verfallen seyn / und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum besten / zu Trost der Unterthanen / und zu schuldiger Rechts Verhelfung auff Landts Fürsil. Uns allein competirender Macht / und obligender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen / das dardurch gleichwol den zwischen Ritterschafft und Stätten in Puncto Collectionis am Kayserl. Cammer. Gericht schwebenden Processen (welche hiemit vorbehalten wird) nichts prajudiciirt seyn solle. Auch wollen Wir gnädigst / das gegen diejenige / welche diesen Unseren hehnsamen Verordnungen / und modo nicht einfolgen würden / juxta Edictum ohne einigens weiteres Absehen procedirt / und wan wider dergleichen ungehorsame gemeltes Descriptions - Edict ad Litteram exequirt/ alsdann quo ad Terminum à quo nach der Giltich- und Bergischen/ und seithero in gewissen anderen Edicten öftters renovirten Policy - Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst- und schatzbaren Gütern / und Landereyen auff dreissig Jahr zurück/ und also auff das Jahr 1528. erstreckt/ verfahren werden solle.

Zum vierten / Nachdem die Landts. Matricul durch vorige Kriegs- Jahren in sehr grosse Disproportion gerathen / darüber sich auch Unsere Giltich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten beschwäret / und Wir daher solcher mangelhafter Landts. Matricul Rectification, vor höchst nöthig erachtet : Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen / das gleich nach vollzogener Description und was derselben anhängig / gemelte Rectification mit zuthun Unser Giltich. und Bergischer Landt. Stände vorgenommen werde / und zu diesem End sie Unsere Giltich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten einige ihres Mittels / jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in all zu grosser Anzahl von nun an deputiren / welche mit Unseren auch darzu verordneten Rächten besagte Matricul zu Unserem / des Vatterlandts/ und Posterität / Diensten / Nutzen und Wollfahrt auff Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjustiren helfen sollen / das sich Niemandt mit fügen darüber beschwären möge.

Zum fünfften / weil Wir nicht geschehen lassen können noch wol-

len/

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

len/ daß Unsere Adelige/ Gelehrte und andere Räte/ auch Referenda-
 rii die sich wegen ihrer einhabender Ritter- Sitz und Adeliccher Gü-
 ter zu Land- Täggen qualificiren können / oder von Unseren Haupt-
 Stätten darzu deputirt werden / und ihnen einfolglich der Zutritt
 von Guts und Bluts wegen gebühret ; Massen deren Vorfahrere / wie
 auß den alten Landt- Täggs Actis bekandt / neben anderen Unsern
 Landt- Ständen auff Landt- Täggen beschrieben und erschienen / auch
 von Unsern Haupt- Stätten darzu deputirt worden seyndt / von den
 Landt- Täggs Versamblungen und Deliberationen ferners newerlich
 außgeschlossen werden ; So haben Wir voriges altes und rechtes Her-
 kommen wieder dahin einzuführen vor nöthig befunden / daß mehr be-
 rührte Unsere zu Landt- Täggen qualificirte Adelige Räte auff die von
 Uns künfftig außschreibende Landt- Täge gleich anderen Unseren
 Landt- Ständen beschrieben werden / und sie / wie auch die von Un-
 seren Haupt- Stätten Deputirte / so etwan auch Räte / Referenten/
 oder Uns sonst verpflichtet seyndt / wan sie sich als Eingeborne und
 Eingeseffene qualificiren können / denen Landt- Täggs Handlungen
 beywohnen mögen / Wir aber dieselbe außser deren Räten / die Wir
 bey Uns zu behalten gesimmet / ihrer tragender Rats- Pflichten / ad
 hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen / gemeldte Räte hernach
 auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum taciturnitatis mit anderen
 Unseren Gütlich- und Bergischen Landt- Ständen von Ritterschafft und
 Stätten außschwören können.

Der Fürst-
 lichen Her-
 ren Räte
 ten / auch
 Referenda-
 rii Admis-
 sion zu den
 Landt-
 Täggs Sam-
 delungen
 betreffend.

Die Ahdts-
 Erlassung
 der Fürst-
 licher Her-
 ren Räte
 betreffend.

Sechstens / Ob Uns zwar von Unseren Gütlich- und Bergischen
 Landt- Ständen / der so offtmals begehrter Status noch nicht gehor-
 sambst ediret/ damit Wir als Lands- Fürst darauß ersehen mögen / in
 was vor einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649.
 liquidirlich bestanden / und wie viel seithero auß denen von ersibesag-
 tem Jahr bis daher mit Unserem / und ihrer der Landt- Ständen
 Consens und Einwilligung außgeschriebenen/ und eingebrachten Gelde-
 ren/ so sich auß eine namhafte grosse Summam belauffen / an Zins und
 Capitalien abbezahlt / und was noch an Zins und Capitalien rückstän-
 dig verbleibe : So haben jedoch Unsere Gütlich- und Bergische Landt-
 Stände von Ritterschafft und Stätten sich anjehzo unterthänigst erbot-
 ten / Uns angerechten vollkommenen Statum inner den nechsten drey
 Monaten gehorsambst einzuliefferen.

Editionem
 Status der
 Lands Cre-
 ditoren de
 Anno 1649.
 betreffend.

Demnach erklären wir Uns hiemit gnädigst / so bald berührter
 Status extradirt / und wir darinnen ob- allegirte Nachricht beständig und
 gründlich gefunden / daß Wir den auß Unsere Gütlich- und Bergische
 Pfennigsmesterer- Cassa , dieses bis dato hinterhaltenen Status halber
 geschlagenen Landts- Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wider gnä-
 digst relaxiren / und dabe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurich-
 ten/ dasselbe gutmachen/ sonst aber in parato vorhandene Gelder zu an-
 deren passirlichen Landts- Ausgaben auß Maass und Weiß / wie in Arti-
 culo 15. gemeldet ist / verwenden lassen wollen.

Die Auff-
 hebung des
 auß die
 Pfennigs-
 Meisterey
 Cassam aus
 gelegren
 Arrest bez-
 treffend.

Zum Siebenden / Die Particular- Conventiones belangendt / ha-
 ben Wir Unseren Gütlich- und Bergischen Landt- Ständen durch
 Unsere Deputirte Räte remonstriren lassen/ was gestalt nicht nur al-
 lein in den Gütlichen Bullen / denen Reichs- Abscheiden / Kayserlichen
 Wahl- Capitulationen / und dem Instrumento Pacis , die von Landt-
 Ständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne vorbewußt und
 Vergünstigung der Landts- Herrschafft anstellende Versamblungen
 verbotten/ sondern auch in specie in Unseren beyden Herzog- Thummen
 Gütlich- und Berg von den vorigen Herzogen Unseren geehrten Her-
 ren Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebens- Straff schrift- und
 mündlich prohibiret / wie nicht weniger von Unserem Herren Vat-
 tern

Der Herren
 Land-
 Ständen
 particular
 Conventi-
 ones betref-
 fend.

tern hochseligen Andenkens / und Uns selbstem solche Prohibitiones, auch münd. und schriftlich continiret worden / woll erwogen / das denen Landt. Ständen und Unterthanen auff öffentlichen Landts Tügen dahin die Abhandlung der Landts Anliegenheiten gehörig zu ihren zulässigen Privat - Zusammenkünften keine Gelegenheit ermanget ; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getreue Göllich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / mit allein ihrer ungefarbter Treu / und unausbleiblichen Gehorsams / sondern auch vor sich / und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert / das dafern Wir ihnen die Zusammenkünften gnädigst verstaten / und zulassen würden / sie auff demselben von nichts anders reden / handeln oder schliessen wolten / als was getreuen Unterthanen woll anstünde / zu Unserer Ehr / Respect, Auctorität / und Landts. Fürstlichen Hoheit und des Landts besten gereicht / und das sie / so sich einer oder ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht und verhoffen finden solte / welcher diesem zugegen etwas zu thun / oder vorzunehmen gedächte / und sich understünde / denselbigen so bald von ihren Zusammenkünften ausschliessen / und Uns collegialiter namhafft machen wollen. Diesem nach / und in Ansehung jetzt angeführten Conditionen vergönnen und gestatten Wir Unseren getreuen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Herzog. Thumben Göllich. und Berg hiemit / und Krafft dieses / das wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landt. Ständen Nothdurfft erfordern möchte / sie von sich selbstem an einem Orth und Stelle / welche ihnen im Land gefallen / zusammen kommen / zu Unserer / des Batterlandts / und ihrer Unserer Landt. Ständen Besten sich unterreden / und ungehindert beneinander bleiben mögen / doch das sie neben Observirung voriger Bedingungen / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff. Läger / wohe dasselb alsdann seyn möchte / ihre Zusammenkunft / nachdem sie bey einander / unterthänigst und zeitlich notificiren / die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen / auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen / und einziehen / damit den Landen nicht allzu grosser Last auffgebürdet / vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten / und desto eher geendiget werden.

Die darzu
erforderliche
Kösten bes-
treffend.

Der Her-
ren Land-
Ständen
Uniones
und Ver-
bundnüs-
sen bes-
treffend.

Zum Achten / Was uns bewogen / die durch Unsere Göllich. und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten ausser Unser Herren Vorfahren der Graffen und Herzogen zu Göllich / Cleve / und Berg / x. auch Unsers Herrn Batters / und Unseres Landts. Fürstlichen Consens und Bewilligung / unter sich / und mit dem Clevisch. Marck. und Ravensbergischen Landt. Ständen / und mehr anderen gemachte Unions- und Verbundnissen / ins gemein und sonders / keine aufgenommen / welche / und wie viel nun deren seyn mögen / ausser Hoher Landts. Fürstlicher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unseren Herzog. Thumben Göllich. und Berg / an gehörigen Orten öffentlich publicirte und assignirte Landts. Fürstliche Edicta auffheben / cassiren und annulliren zulassen / solches ist von Unseren deputirten Räten / ihnen Unsern Göllich. und Bergischen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten abermahls auff Eingang angezogenen / und öfters wiederholten Reichs. Satzungen nicht allein mit allen Umständen gründtlich remonstrirt worden / sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden / und sollen demnach Unsere getreue liebe Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / beyder Herzog. Thumben Göllich. und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich / und mit anderen einseitig auffgerichteten Unionen / wann / und auff was

Weiß es immer geschehen / auch wie viel derselben seyn möchten / sambt allen darauff referirenden Juramenten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestätiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines anderen Juraments , als Articulo secundo oben angezogen / nach einer andern Union sich von nun an und zu ewigen Zeiten weiters bedienen / dan allein derjenigen / die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Göllich / Cleve und Berg / x. Wilhelm und Johann Christmilten Gedächtnuß / mit Zuziehung sambtlicher Landt . Ständen von Ritterschafft und Stätten auffgerichtet / von den Römischen Käysern confirmirt / und von Unserer freundlich . geliebten Vettern des Herren Ehur = Fürsten zu Brandenburg / Pdn. / und Uns / in Unserem Anno 1666. getroffenen Erb. Vergleich bestätiget / welche bey ihren Würden / und Kräften ungetändert erhalten / und sie Unsere getreue liebe Landt = Stände von Ritterschafft und Stätten / nach Inhalt erst erwehnter Union , ein veräinigtet Corpus , und bey denen von Unseren geehrten Herren Vorfahren Grafen und Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg / x. rechtmässig erhaltenen Privilegien / wie Articulo primo gemeldet / verbleiben mögen / auch einer des anderen Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nicht bemächtiget seyn solle.

Fürs Neunte / Nachdem Wir Unseren Göllich . und Bergischen Landt = Ständen von Ritterschafft und Stätten / welche so münd = als schriftlich öftters unterthänigst contestirt / das sie nie gedacht / noch ihnen jemahlen zu Sinn kommen / oder kommen werde / Uns in Unserer Jura Principatus einzugreifen / ex Instrumento Pacis, Cæsareis Capitulationibus , und anderen Reichs = Satzungen / Unsere Befugniß dahin verstellen lassen / das das Jus armorum & fœderum , einig und allein / denen Ehur = Fürsten und Ständen des Reichs / und darunter auch Uns / auff Maas und Weis / wie in gemeldtem Instrumento Pacis auffß new stabilirt und fürschen / gebühre / und zustehe / denen Landt = Ständen und Unterthanen aber verbotten / und alle dargegen erlangte Privilegia auffgehoben seyndt / Als hat es auch bey der Disposition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein Berwenden / und sollen sich Unsere Landt . Stände derselben jetzt : und inskünfftig gemäß und gehorsamlich bezeigen / und in die Quæstionen an ? Ob nemlich / und mit weime / auch warum / von Uns dem Landts = Fürsten ein Fœdus zu schliessen seye / sich niemahlen eindringen / oder einmischen ; Hingegen werden Wir Uns auch jeder Zeit nach der Regul des Instrumenti Pacis , als des Heil. Römischen Reichs Fundamental = Gesetzes / guberniren / und die Fœdera nicht anderst / als zu Unserer und beyder Unserer Herzog = Thumben Göllich = und Berg Unterthanen / und der Posterität = Defension , Versicherheit / und Conservation allgemeinen Ruhe = Standes / mit Zuziehung eines Göllich = oder Bergischen / oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweenen Eingebornen / Eingefessenen / Begüterten Göllich = und Bergischen / und solcher Subjecten / dem / oder denen Unser hiesiger Landen Status und Anliegenheiten bekandt / und kein anderes Absehen / als Unserer des Erbs . Lands . Fürstens und beyder Unser Herzog = Thumben Göllich = und Berg Wohlfahrt / Dienst und Nutzen / vor Augen haben / und deswegen ad hunc Actum sonderbaher verandert werden / machen / und schliessen / und Uns absonderlich angelegen seyn lassen / ein solches Fœdus einzugehen / wie es die Noth erfordert / und die zu Folgeleistung solchen Fœderis erforderliche Requisita , unsern beyden Herzog = Thumben Göllich . und Berg nach ihrem damahlen erfindenden Zustandt und vermögen / zum ertraglichsten fallen können / Allermassen Wir zu dem Ende / Quæstionem quomodo ? wie nemlich angeregte in dem geschlosse.

Das Herz
ren Landts
Stände
sich keiner
anderer
Union , dan
vom Jahr
1496. fürs
hin bedie
nen sollen.

Das Herz
ren Landts
Stände
einer des
anderen
Recht zu
des ande
ren präju
diz zu u
bergeben
nicht
mächtig
seyn solle.

Das Jus
Fœderum
& armorum
betreffend
worinnen
sich Herz
ren Landts
Stände
nicht ein
zumischen.

Fœdera in
eunda sol
len mit
Zuziehung
eines oder
mehrerer
Landts
Einges
bornen
und begü
teteten Sub
jecten auff
Gerichtet/
und diese
dazu in
specie übers
aydet
werden.

Die Reparation und Unterhaltung der Vestungen betreffend.

Die einwilligende quanta ad destinatos usus zu verwenden.

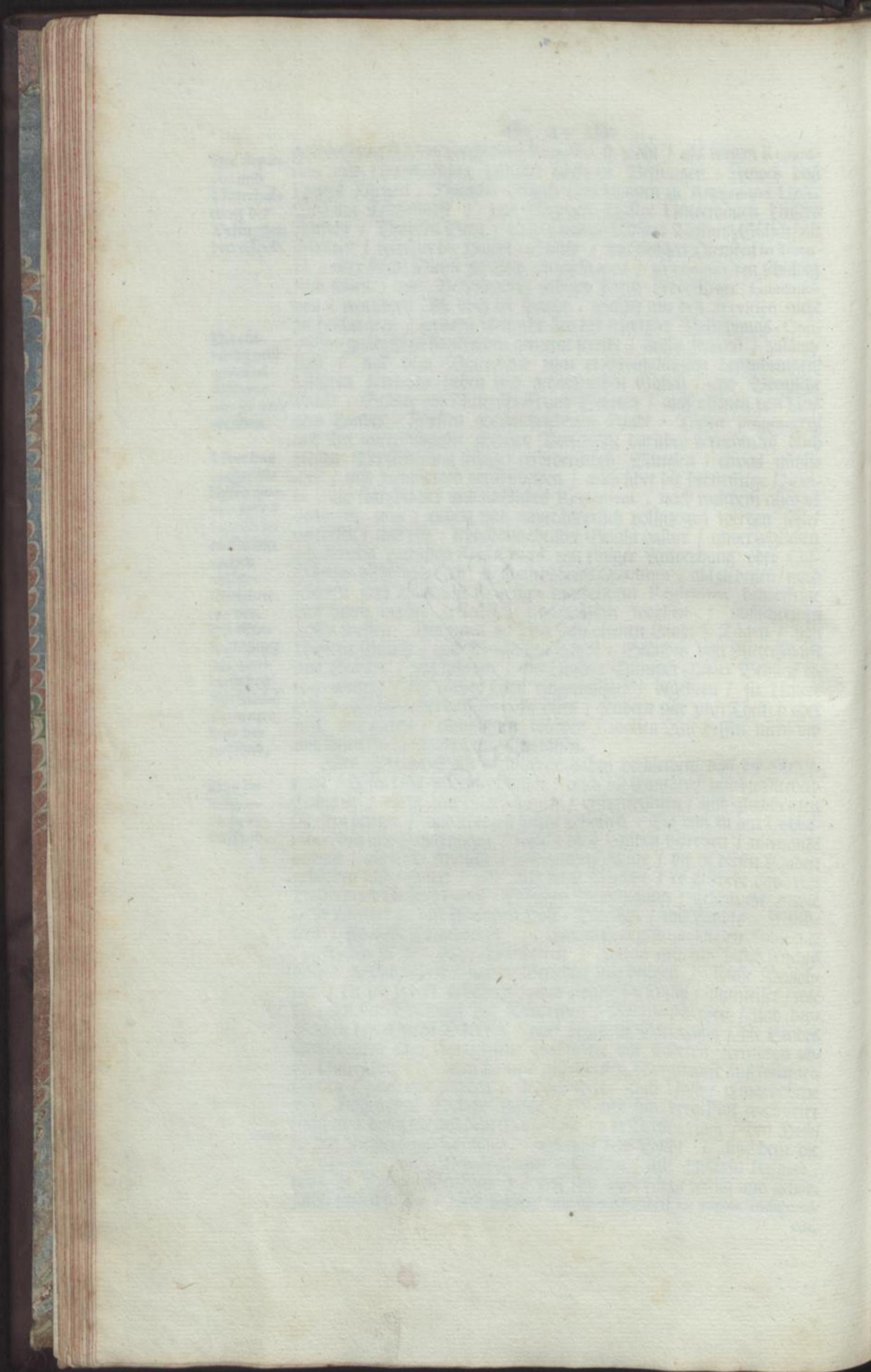
Über das eingewilligte quantum solle à Serenissimo einseitig nichts aufgeschrieben werden.

Die Einwilligung zu sublevierung des Fürstlichen Cammer Etats betreffend.

Das Jus indignatus betreffend.

geschlossenen Fædere verglichene Requisite so wohl / als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöthiger Vestungen (Jedoch das Unsers Fürsten . Thumbs Gülich Unterthanen zu Reparation Unser Vestung Düsseldorf / und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Fürsten . Thumbs Berg / zu Reparation Unserer Vestung Gülich / mit gehalten / weniger die Haupt . Stätte / mit einigen Diensten in Natura , oder solche Dienst zu Geld anzuschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen) und Verpflegung selbiger darzu bedürfftiger Guarnisonen / worinnen Wir doch die Haupt . Stätte mit den Servitien nicht zu beschwären / sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs . Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyndt / auffß genaust / zulänglichst / und dem Vatterland zum erschwinglichsten bezubringen / Unseren getrewen lieben und gehorsamben Gülich . und Bergische Landt . Stände von Ritterschafft und Stätten / auff offenen von Uns dem Landts . Fürsten außgeschriebenen Landt . Tügen proponiren / und ihre unterthänigste getrewe Vorschläge darüber vernehmen / auch wegen Verschaffung selbiger erforderlichen Mittelen / etwas nützlichet / und beständiges verabscheiden / auch über die bedürfftige Quanta , ein förmliches und nütliches Reglement , nach welchem alles ad destinatos usus , richtig und unveränderlich vollzogen werden solle / verfassen / und vor : jedoch annahender Gefahr halber / unverzuglichen adjustirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren / noch ein höheres Quantum , als zu denen / nach solchem auff obbemelte Requisite machendem Reglement bedürfftige Aufgaben vorher erklectlich eingewilliget worden / aufschreiben lassen wollen. Hingegen da Wir auff offenen Landt . Tügen / von Unseren Gülich . und Bergischen Landt . Ständen von Ritterschafft und Stätten / zu Unserem / und Unserer Cammer . Estats Behueff etwas weiters / als vorher schon eingewilliget / begehren / sie Unsere Landt . Stände aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum Theil / oder woll gar nichts / einwilligen würden / wollen Wir dessen niemand auß ihnen / in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs Zehende / Solle es allwege dabey verbleiben / das die Regierung / dieser Uns gehöriger Landen / auch die Cantley / und die Rechen . Cammer / allein mit eingebornen / Eingefessenen / und qualificirten Rhäten besetzt / und jederzeit besetzt erhalten ; So dan zu den Deliberationibus und Schickungen / welche diese Landen betreffen / niemandt anders / als solche Adelige / und gelehrte Rhäte / die in diesen Landen gebornen und begütet / und also keine frembde / es geschehe dan mit Unserer und Unserer Landt . Ständen Bewilligung / gebraucht / wie nicht weniger zu den Adelligen Hoff . Diensten / und Landts . Rembtern / Adelige Eingeborne / Eingefessene und qualificirte Subjecta ; Ingleichen zu den unter . Rembtern / welche mit der Justiz Ampts halber zuthun haben / und die Richter mit besetzen / solche Personen / die im Landt gebornen / und eingefessen seyndt / angestellet / wie die auch bey Besetzung der Kellereyen / Rentmeistereyen / und dergleichen berechneten Diensten / auff begebene Erledigung / die Landts Eingeborne und Eingefessene qualificirte vor anderen frembden ohne Unterscheid / wan sie mit gnugsamer Borgschafft auffkommen können / præterirt werden / Jedoch sollen auch Unsere Eingeborne und Eingefessene Adelige Landt . Stände sich dergestalt qualificirt machen / das Uns und dem Vatterland sie in Verschickung / bey Hofe / in den Regierungs Consiliis , und auff dem Landt / nachdem die Functiones , und Berichtigungen beschaffen / mit Unserm Respect , nütliche Dienst leisten können / und sich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen ; Und weilen / wie oberstanden ex capite indignatus,



tus, welcher von Unserm Land-Ständen zu ertheilen / Uns aber die Confirmation (ohne welche die beschene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn solle) darüber zugeben in alle wege bevorsiehn soll / zu gemelter Hoff-Cantsley und Land-Diensten / und diese Lande betreffende Verschickungen / keine andere als Eingeborne / Eingeseßene / und im Land Begütete gezogen werden sollen / umb ihre Treu / und nütlicher Rathschlag / und Diensten mehrers versichert zu seyn / So sollen auch Unsere Gülich- und Bergische Land-Stände für ihre Syndicos keine Außländische / vielweniger solche / die anderen frembden Herrschafften mit Wdt und Pflichten zu Diensten verwandt / sonderen gleichfals Eingeborne / Eingeseßene / Begütete / Qualificirte / und keiner Herrschafft verpflichtete Subjecta anstellen / und gebrauchen / dabei Wir Uns auch jedoch vorbehalten / etwa ein oder anderen wolverdienten Cammer-Diener / Scribenten / oder anderen Hoff-Diener / der gleichwoll an Häusern / Aeckern oder Wiesen etwas eigents im Landt hat / einige geringere Diensten / dan die Bogt denen und Gerichtschreiberen seynd / welchen sie mit Nutzen vorsehn können / zu conferiren / damit Wir auch dieselbe auff ihr woll verhalten / ohne Beschwärnus Unserer Cammer recompensiren mögen ; Was aber die Adelige und andere Hoff- und Landt-Membter / auch die Unter-Beambte auff dem Lande / so mit der Justitz zuthuen / betrifft / so jeso in Diensten seynd / und sich gemelter Massen nicht qualificiren können / wollen wir denselben (wan sie vorhero von den Landt-Ständen namhaft gemacht worden) ihre Dienst und Pflichten auffkündigen / auch die Dimittendos längst inner drey Monat hernach erlassen / und an statt der Abgedanckten ohne längeren Verzug / andere so im Landt geboren / begütet / und qualificirt seyndt / widerumb ansetzen.

Zum Eylfften / in Judicialibus so woll als extra judicialibus, wollen Wir bey Unserer Cantsley / Hoff-Gericht / auch die Ober- und Unter-Beambten auff dem Landt und in den Stätten / vermög der Gülich- und Bergischen Landts- und Policen / wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auff mit geambten Landt-Ständen bey demahligem Landt-Tag vorhero geflogene Communication einhelliglich auffgerichteter / und publicirter Cantsley Proceß-Ordnung / die Justitiam administriren / und derselben in allem ihren gebührenden und unverbinderten Lauff / und das es zwischen den Adelligen und Unter-Beambten in extra judicialibus, ratione concurrentis jurisdictionis, wie auch der Fall / so zu der extra judicial Cognition gehören / wie vor alters / auch nach Inhalt obgemeldter Cantsley Proceß-Ordnung S. 16. & 18. observirt werde / alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten / und die Rhäte und Beambte ihrer Diensten / so es umb begangener Excessen und Ubertretung willen zugeschehen / nicht ehender / bis sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt / und überwiesen / entsetzen lassen / ausser dessen aber bleibt Uns so woll als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Zum Zwölfften / Wollen Wir auch Unsere Gülich- und Bergische Stätte / und Flecken / welche von alters hero Jus eligendi & praesentandi, zu Scheffen und Rhats-Stellen rechtmässig gehabt / dabei ruhig und unurbirt lassen / jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingeborne und Eingeseßene zu praesentiren.

Wan auch zum 13. Uns einiges Lehen notoriè heimfallen wird / so solle Uns frey stehen / mit demselben / nach Unserem gnädigsten Gefallen zu disponiren / da aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte / wollen Wir es halten lassen / wie es in der Landts-Ordnung

Jus indigenatus von Landts-Ständen ertheilt muß à Serenissimo sub poenâ nullitatis confirmirt werden.

Zu den Hoff- und Landt-Diensten auch Verschickung sollen nur indigena gebraucht werden.

Gülich- und Bergische Syndici sollen indigena seyn.

Administrationem Justitiae betreffend.

Concurrentiam jurisdictionis der Beambten betreffend.

Keinen seines Dienstes des übertretens halber damit recht zu entsetzen.

Das Jus praesentandi zu Scheffen betreffend.

Feudorum caducitatem und

sonsten die
Man- und
Lehn-
Cammere
betreffend.

auch dessfalls aufgelaßenen Edicto, und dem Landt. Tags Abscheid vom Jahr 1596. fürsehen/ und demselben gemäß ist / auch sonsten naturam & qualitatem teudorum nicht verändern / gestalten Wir in gleichem die Man- und Lehn-Cammere / wie von alters gewesen / noch fürtershin / so dan die Lehn/ welche dahin gehörig/ daselbsten empfangen / und deren streitige Lehnsfall (jedoch / dasz dabey Unser Recht/ und Interesse, in gezimmenden Vigor in Obacht erhalten / und in alle Wege die Lehn- und Landts-Ordnungen / gebührlich observirt werden/ und parti læsæ seinen recursum per viam Appellationis Quærelæ, an Uns als den Landts. Fürsten und Lehens. Herren zu nehmen / unverwöhret seyn solle) alda auffführen / und was dagegen präjudicirliches eingekrisen / auff eines oder anderen dabey interessirten Angeben / und Ausführung seiner Befugnis / den Rechten und Billigkeit gemäß wider redressiren und aufheben lassen.

Die Repartition der einwilligender Summen betreffend.

Art. 14. Was auff Unser bey offenen von Uns ausgeschriebenen Landt. Tagen/ in Sachen wie oben/ bey dem 9. Articulo vermeldet/ oder sonsten wegen anderer Landts Anliegen und Verfallenheiten / vermittels ordentlicher Landt. Tags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benötigter Mittelen / gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landt = Stände von Ritterschafft und Stätten / eingewilliget / und von Uns genehm gehalten worden/ dasselbe wollen Wir/ dem Herkommen gemäß / in Unserer Camblen / durch Unsere darzu verordnete Adelige / und Gelehrte Räte / auch Rechnungs- Verständige / in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergische Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten Deputirten / der Matricul nach repartiren / in Unseren / als des Landts. Fürsten Nahmen aufschreiben/ und fürters/ durch Unsere Beampte / und Bediente einbringen / selbige Gelder denen Uns von Unseren Landt. Ständen benentten/ und von Uns / und ihnen Unseren Landt. Ständen / auff vorgehende gewöhnliche Pflicht / und gewisse Borgschafft bestätigten Pfennigsmeystern einlieffern / und auff Unsere Anschaffung / selbigen Landt. Tags Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem anderen Ende / sondern dem gemachten Reglement zu folg / unverhinderlich / und ohne einige Wider-Red / erstatten/ und anwenden lassen / was aber Unserem privat- Behueff zugelegt / solle Uns zu Unser freyer Diposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Die zu Be-
huff der
Landts
Ständen
beschehene
Einwillig-
ung be-
treffend.

Art. 15. über diejenige Gelder / welche zu Bezahlung der Landts. Creditoren und Bedienten / auch anderen passirlichen Landts. Ausgaben mit Unserm Landts. Fürstlichen Consens eingewilliget / und dem Landt. Tags Abscheid einverleibt worden / sollen zwaren Unsere Gülich- und Bergische Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / oder deren Deputirte ihres Befallens zu disponiren Macht haben / jedoch schuldig und verbunden seyn / Uns dem Landts. Fürsten hernach/ wohin solche Gelder verwendet worden seyndt / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen / und hinführo nichts mehr ängenthätliches Aufschreiben / oder Umblagen / wie dan auch der Pfennigsmeyster Rechnungen dem Herkommen gemäß / von Unseren darzu verordneten Adelichen und Gelehrten Räten / auch Rechnungs- Verständigen / mit Zuziehung Unserer Landt. Ständen Deputirten richtig abgehört / justificirt/ darüber recessirt/ und wie solches geschehen / Uns zu Unserer/ nach Befinden / weiterer Landts. Fürstlicher Verordnung / umbständlich referirt/ wobei doch den Deputirten / ausser Diäten und Zehrungen nichts weiters zugelegt / in alle Wege aber dahin gesehen werden / wan die vorige Capitalia und Schulden einmahls abbezahlt / dasz Unsere Lande mit kei-
ner

Die Abhän-
gung der
Pfennigsmey-
sterey
Landts
Rechnun-
gen betref-
fend.

ner dergleichen Anlag / als so viel der Bedienter Besoldungen / und andere patirliche Landts-Ausgaben erfordern / beschwäret / insonderheit auch niemanden / wer der nun seyn mag / etwas auff solchen Geldern ohne Unser Vorwissen / und gnädigsten Consens, verchret werden.

Donativa
betreffend.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst / ohne Beobachtung derjenigen Requisitionen/ welche die Reichs-Satzung/ und vornemlich die noch Inhalt des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Kayserl. Wahl Capitulation erfordert / keine neue Zöllanstellen / noch die alte zu erhöhen/ auch ohne Unser Gütlich und Bergischer Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten Vorwissen / keine Accinsen / und dergleichen Auflagen/ in diesen Unsern Herzog. Thumben und Landen anzusetzen/ weder die befreyete mit einigen Zolls Abforderungen beschwären zu lassen.

Keine
neue Zöll
anzustellen/
noch die
alte zu vers
höhen.
Keine Ac
cinsen und
dergleichen
Auflagen
ohne der
Ständen
Vorwissen
anzusetzen.
Die aliena
tion und
aggravation
der Cam
mer-Güter
betreffend.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn / das die den Privilegiis zuwider verschänckte/oder sonst vergebene Güter/ auff was Wege / und Weis/ oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag / auch die verpfändte / und veralienirte / darüber mit den Pfands- und Kauffs-Einhaberen richtig zu liquidiren / wieder zu Unserer Cammer gebracht/ und hinführo gemelten Privilegiis zugegen/ keine dergleichen Güter ohne Noth / und Unserer Landt. Ständen Mit-Consens mehr alienirt/ versetzt/ und verschencket werden.

Confirmatio
vorherges
hender Ar
ticulen.

Zum 18. Demnach alle und jede / zwischen Uns / und Unseren Gütlich und Bergischen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwärdten / von nun an / und zu ewigen Tagen auff gemelte Weis/ gänzlich abgethan/ gehoben/ und hindan gelegt; Als versprechen Wir für Uns/ Unser Erben/ und Nachkommen/ bey Unseren wahren Fürstlichen Worten/ Traven / und Glauben / allem deme/ was/ in obgesetzten Articulen/ in genere & specie, von Uns gnädigst resolvirt / instimmig / und zu ewigen Zeiten getrewlich / und unverbrüchlich nachkommen / bedingen / ordnen und statuiren auch zu solchem Ende / für Uns / und Unsere Posterität / das gegenwertiger Recels, durch welchen Wir die vorige von Unseren geehrten Herren Vorfahren mit Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten Vor-Eltern zuthun / auffgerichtete / und von Uns bestättigte Landts- und Policien / auch hernach in Anno 1661. von Uns / mit gesambten Landt. Ständen obgemelter massen überlegt / und publicirte Cantzley Procels-Ordnung/ so weit sie diesem Recels nicht zuwider seyndt / wie auch ihrer Unserer Gütlich und Bergischer Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten bey vorigen Graffen und Herzogen/ zu Gütlich/ Cleve/ und Berg/ ic. rechtmässig erlangte Privilegia, wie obgedacht / auff new gnädigst confirmiren/ von dato an / Unserer beyder Fürsten Thumben Gütlich/ und Berg / und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn / und verbleiben / und alle künftige Landt. Tags-Handlungen zu Unserer / des Vaterlands / und der Posterität Wohlfahrt/ darnach regulirt / und mit unveränderlicher Observanz / dar auff reciproce reflectirt werden solle : Im Fall aber Wir / oder Unsere Erben/ und Nachkommen / so doch nie geschehen solle / wider diesen Recels handeln / und Unsere getreue liebe und gehorsame / Gütlich und Bergische Landt. Stände von Rächten Ritterschafft und Stätten / dagegen Beschweren/ und auff ihr / oder ihrer von gesambten Landt. Ständen hierzu specialiter Deputirten / und auff allgemeinen Landt. oder Deputations-Tagen / wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landt. Tag ausschreiben lassen wollen / und sollen / beschehe.

Confirmatio
vorherges
hender Ar
ticulen.

Confirmatio
der mit zu
thun und
vorwissen
der Herren
Ständen
auffgericht
eter
Landts
Policey und
Cantzley
Procels
Ordnung.

Confirmatio
der Landt
schafftes
Privilegien.

Gravamina
und deren
Resolution
betreffend.

Die Bey-
bringung
der Proceß-
Kosten
contra Sere-
nissimum
betreffend.

gehehenes unterthänigtes Anbringen / und Anlangen / entweder nicht gleich / oder längst inner den negsten drey Monathen nicht remedieren würden / bleibet Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Göllich- und Bergischen Landt- Ständen / von Ritterschafft und Stätten / nach Anweisung der Reichs- Satzungen / der ordentliche Weg offen / daran Wir sie / wie auch wan Ritterbürtige und Stättische conjunctim vel divisim , wider diesen Recess , beschwäret / und Wir obigen Inhalts / nicht remedieren würden / auch so dan sie zu Anstell- und Ausübung des Proceßs , die nöthige Gelt- Mittelen unter sich conjunctim vel divisim anlegen / und beybringen wolten / nit verhindernen wollen.

Die Renun-
tiation des
Wieneri-
schen Pro-
cess contra
Serenissimum
betreffend.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Göllich- und Bergische Landt- Stände von Ritterschafft und Stätten / auff den / an dem Kayserlichen Reichs Hoff- Rath / wegen deren von ihnen eingeführ- ten / und nun gänzlich abgethanen Klagten / angestellten / gleichwol von Uns zu Recht allezeit contradicirten Proceß , renuntieren / und sich dessen / als welcher durch gegenwärtigen Recess mit allen seinen Umständen / und eingewendten Fundamenten / auch allen von ihnen Göllich- und Bergischen Landt- Ständen / nach Absterben Herzogen Johan Wilhelms / und bey dem darauff erfolgten Successions- Strei- tigkeiten / bis dahero gebrauchten / und ins Mittel gekommenen Be- hülffen / nunmehr ohne dem / von selbstem gefallen / in perpetuum be- geben / auch solches dem Kayserlichen Reichs Hoff- Rath zu Wien / gebührend notificiren / und von ihrem alda bestellten Anwalt / die in dessen Händen stehende Acta sambtlichen Abfordern :

Gleich wie Wir nun Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Landt- Ständen von Rächten / Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Herzog- Thumben Göllich- und Berg / sie bey allen / und je- den / was in diesem Recess enthalten / beständig zu lassen / und kräft- tiglich zu schützen / auß sonderbahrer Landts- Fürst- Väterlicher Liebe / und Trew / vorbedeuter Massen / gnädigst versprochen ; Also haben Uns hingegen Unsere getrewe liebe / und gehorsame Göllich- und Bergische Landt- Stände von Rächten / Ritterschafft und Stätten bey denen Uns geleisteten Erb- Huldigungs- Ande und Pflichten un- terthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobt / auch ihres Orts selbigem allem / was Ihnen nach Inhalt obgesagten Recess , und son- sten als getrewen / gehorsamen / und Erb- gehuldigten Unterthanen obgelegen / schuldigster Massen getrew / und gehorsambst nachkom- men / und darwider auff keine Weis / wie es geschehen / oder erdacht werden könnte oder möchte / zu handeln / noch handeln zu lassen : Zu Urkundt dessen haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltz- Graff bey Rhein / in Beyeren / ic. als Herzog zu Göllich / und Berg / ic. gegenwärtigen Recess anghändig unterschrieben / und Unser Fürstlicher geheimer Cantzley Secret vordrucken lassen. So geben / und geschehen in Unser Re- sidentz- Statt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

Philip Wilhelm.

(L.S.)

Decla-

12

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

13

14